



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 15/2018

Rhede, 21.12.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2018	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushalts der Stadt Rhede nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019	3
20.12.2018	7. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 20.12.2018	4
20.12.2018	33. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 20.12.2018	6

weitere Inhalte s. Seite 2

20.12.2018 **Satzung zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß
§ 64 LWG NRW**

8

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 19. Dezember 2018 zugeleitete **Entwurf der Haushaltssatzung** und **des Haushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2019** liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 06. März 2019** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**21. Dezember 2018**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Haushalt 2019 - Entwurf“ abrufbar.

Rhede, 20.12.2018

Bernsmann
Bürgermeister

**7. Änderungssatzung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede
- ABFALLENTSORGUNGSgebührensatzung -
vom 20.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede vom 21.12.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	152,96 €
90-I-Restabfallgefäß	182,25 €
120-I-Restabfallgefäß	213,38 €
240-I-Restabfallgefäß	337,88 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	2.783,51 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.516,59 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	868,51 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	46,92 €
90-l-Bioabfallgefäß	54,65 €
120-l-Bioabfallgefäß	64,22 €
240-l-Bioabfallgefäß	102,47 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2018

Bernsmann
Bürgermeister

33. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 20.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.1969 S. 712) und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NW.1975 S. 706; ber. 1976 S. 12), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Kostenanteil von 13,47 v.H., der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rhede.“

2) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient	1,61 €
b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient	1,47 €
c) dem innerörtlichen Verkehr dient	1,20 €
d) dem überörtlichen Verkehr dient	0,85 €.

- 3) Die Anlage „Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rhede“ wird wie folgt geändert:

Unter der Gruppe 1b - Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr dienen (Anliegerverkehr mit Haupterschließungsfunktion) - wird die Straße

„Drosteallee“

in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 20.12.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Rhede werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebieten liegenden Gewässer:

Wasser- und Bodenverband	zuständig für	Hauptgewässer- nummer
Holtwicker Bach	Holtwicker Bach	100
Rheder Bach	Rheder Bach Messingbach Landwehrgraben Kettelerbach	1000 2000 3000 4000
Els-Knüstingbach	Elsbach	1000
Mengering-Rümping- Honselbach	Honselbach Essingholtbach Woorter Bach Rümpingbach Gorbach	1000 2000 3000 4000 5000

Untere Issel Nord	Mumbecker	1300
	Bach Königsbach	1400
Raesfelder Isselverband	Faulbach	3000
Obere Issel	Winzelbach	-

Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Unterhaltungsumlage des Kreises Borken für die Unterhaltung der Bocholter Aa und des Pleystrang fließen ebenfalls in die Gewässerunterhaltungsgebühr mit ein.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines geordneten Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie der Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffe und Eis den wasserrechtlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge und die Unterhaltungsumlage der in § 1 Abs. 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. §72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im Einzugsgebiet der Stadt Rhede

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet der Stadt Rhede, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im Einzugsgebiet der Stadt Rhede sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im Einzugsgebiet.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Erfassung der Flächen zur Gebührenberechnung erfolgt über Luftbildauswertung und durch ergänzende Selbstauskunft durch den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt bei Veränderungen der Erfassungsgrundlage die Quadratmeterzahl der versiegelten und nicht versiegelten Flächen schriftlich mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Rhede vorgelegten Lageplan über versiegelte und nicht versiegelte Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu

nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche versiegelte und nicht versiegelte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt ein Gebührenpflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird die maßgebliche Grundstücksfläche zur Gebührenberechnung von der Stadt geschätzt.

- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Ändert sich der Flächenanteil für versiegelte oder nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Rhede liegen, beträgt:

Gebührensatz 2018

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,029676 Euro**

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,000321 Euro**

Gebührensatz 2019

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,031176 Euro**

für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m² / Jahr: **0,000338 Euro**

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 8

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungs-

aufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995 i.d.F. der 20. Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

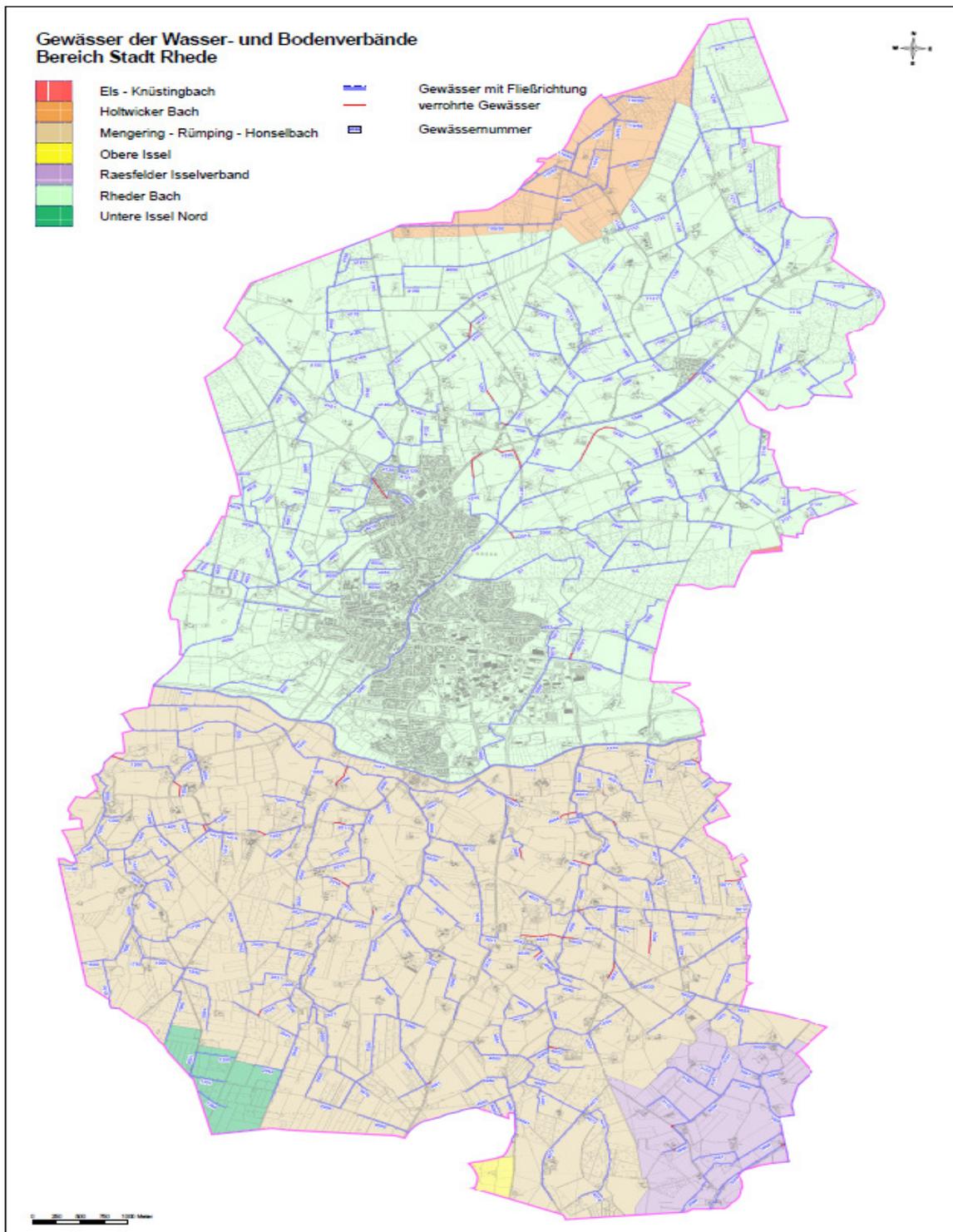
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

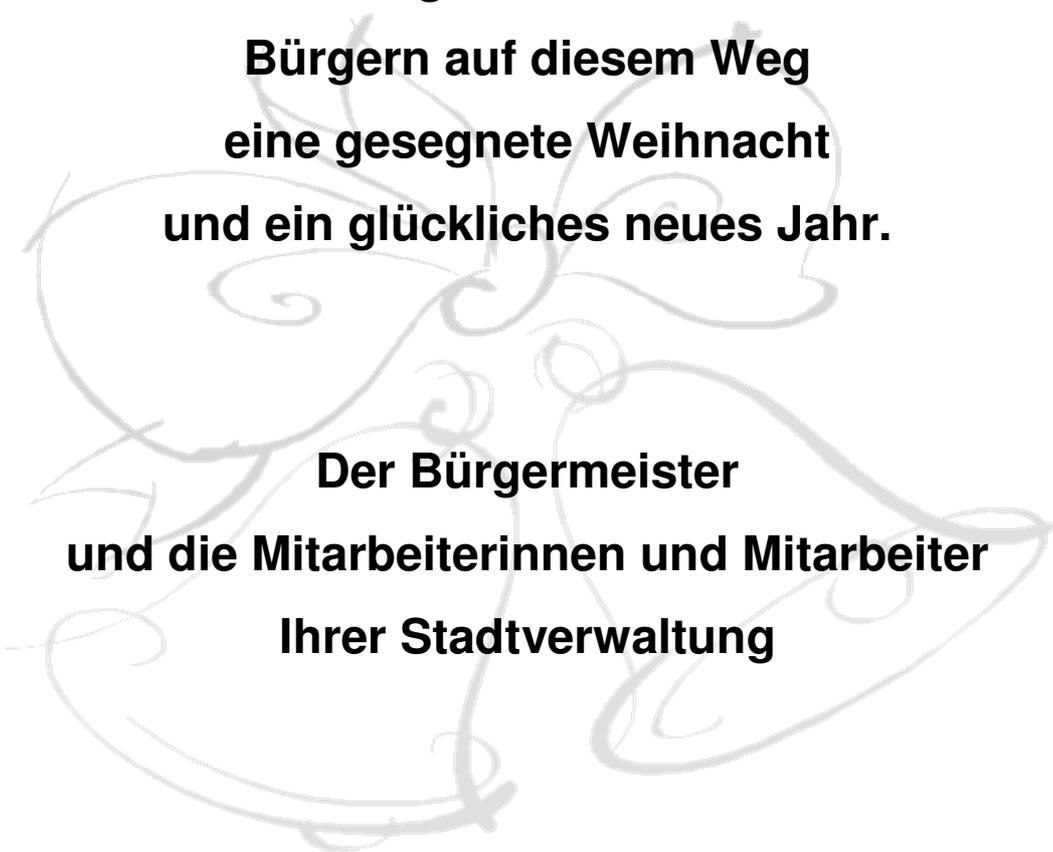
Rhede, 20.12.2018

Bernsmann
Bürgermeister

Anlage:

Die Karte zur Aufteilung der Wasser- und Bodenverbandsgebiete wird der Satzung als verbindliche Anlage beigefügt.





**Wir
wünschen
allen Rheder
Bürgerinnen und
Bürgern auf diesem Weg
eine gesegnete Weihnacht
und ein glückliches neues Jahr.**

**Der Bürgermeister
und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ihrer Stadtverwaltung**